

Auftraggeber:



ABO Energy
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Solarpark Ober-Olm

Artenschutzprüfung

Vorgelegt von:



Biologie, Ökologie, Natur- und Artenschutz

Dipl. Biol. Holger Hellwig, Dr. Annette Becker, M. Sc. Natali Radoschewski
Wilhelmstraße 52
55411 Bingen am Rhein
Fon: 06721 925 004
Fax: 06721 925 005
eMail: hellwig@plan-b-idee.de

Inhalt

1. Anlass/Auftrag	3
2. Plangebiet	3
3. Leistungsumfang	5
4. Ergebnisse	6
4.1 Biotope	6
4.2 Pflanzen	7
4.3 Tiere	7
4.4 Schutzgebiete	10
5. Projektwirkungen	11
5.1 Baubedingte Projektwirkung	11
5.2 Anlagenbedingte Projektwirkung	11
5.3 Betriebsbedingte Projektwirkung	12
5.4 Biotopschutz	12
5.5 Artenschutz	12
6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich	13
V1 Ökologische Baubegleitung	13
K1 Extensive Pflege der Flächen durch Schafbeweidung oder Mahd	13
K2 Anlegen der Abstandsstreifen zum besonderen Schutz der Feldlerchen	14
7. Fazit	14
8. Quellen	16
9. Art-für-Art-Prüfung	17

1. Anlass/Auftrag

Die ABO Energy plant in der Gemarkung Ober-Olm (Gemarkungsnummer 073604) auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen den Neubau einer Photovoltaik-Anlage. Betroffen sind insgesamt ca. 19 ha der aneinander angrenzenden Flurstücke Flur 36: Nr. 31/1-42 und 69/1-75.

Mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung wurde die plan b GbR am 16.01.2024 beauftragt.

2. Plangebiet

Auf dem oben beschriebenen Plangebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden. Die Flächen grenzen östlich direkt an die Bundesautobahn 63, westlich an die Bahnstrecke Alzey-Mainz (Abbildung 2).

Die Planfläche liegt auf einem mit ca. 4 % abfallenden Südwesthang zwischen 125 und 150 m üNN. Das Plangebiet wird derzeit auf acht aktuellen Nutzungseinheiten (Schlägen) zwischen 0,6 bis 5,1 ha bewirtschaftet. Über einen Teil der geplanten Freiflächen-Solaranlage verläuft ein befestigter landwirtschaftlicher Weg, der zwar erhalten, aber mit eingezäunt wird. Als Ersatz wird an der südlichen Kante des Plangebiets ein neuer Weg angelegt. Zusätzlich sieht die Planung einen 25-m-Abstand zum Gleisbett der Bahnstrecke und einen 20-m-Abstand zur A63 vor. Der Geltungsbereich des Vorhabens umfasst insgesamt rund 19 ha, durch das Gebiet verläuft ein ca. 440 m langer durchgehender befestigter Feldweg, randlich davon weitere 290 m Erdwege.

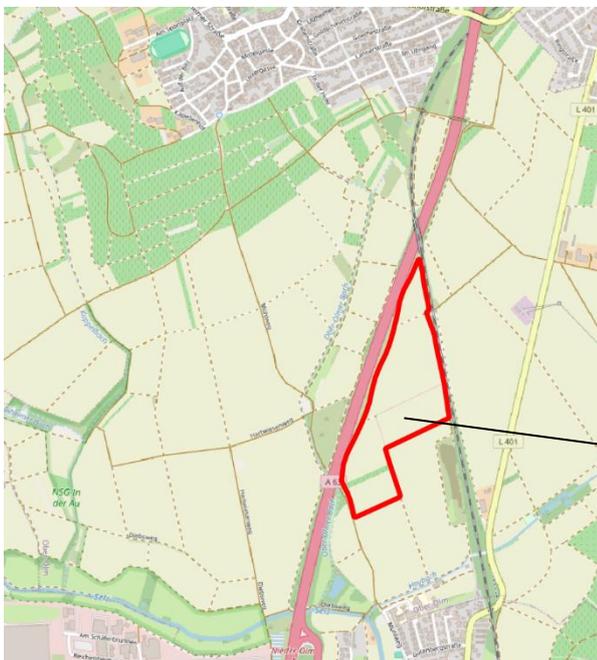


Abbildung 1: Lage des Plangebiets laut Auftraggeber zwischen Ober-Olm und Nieder-Olm [1]

Die in Tab. 1 angegebenen Größen sind den Flurstücksgrößen und o. g. Planungen entnommen und gerundet.

Tab. 1: Flächeninanspruchnahme

Kategorie	Fläche [m ²]
Geltungsbereich gesamt (ca.)	185.439
Eingezäunt gesamt (inklusive Randstreifen)	226.254



Abbildung 2: Fotos vom Projektgebiet am 27.04.2024 (oben), 10.05.2024 (Mitte) und 30.07.2024 (unten), Lage der Fotos siehe Kartenskizze unten

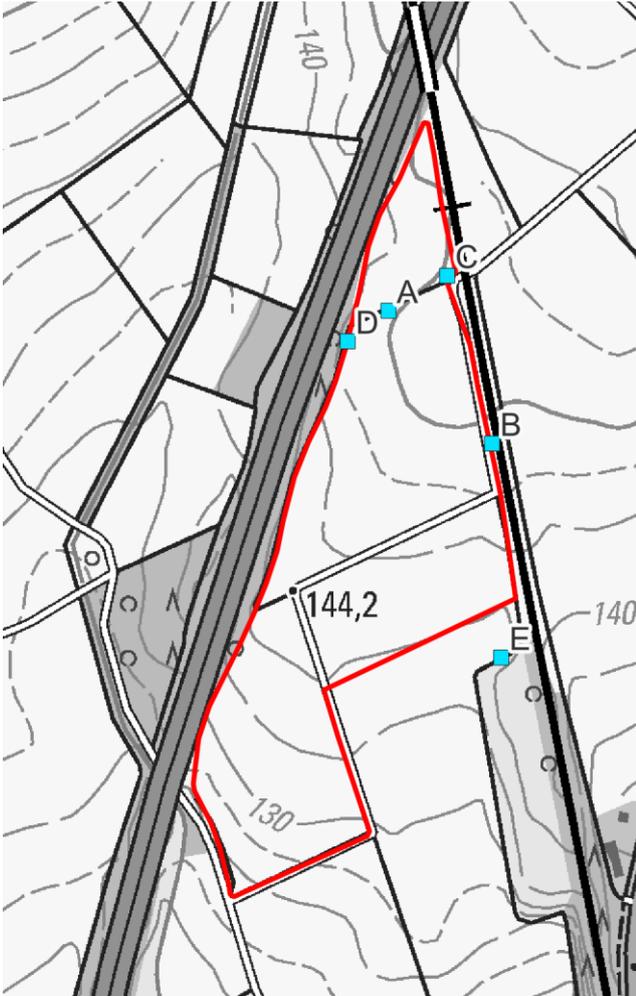


Abbildung 3: Lage des Plangebiets laut Auftraggeber zwischen Ober-Olm und Nieder-Olm [1]

3. Leistungsumfang

Das Gelände wurde im Rahmen von querschnittorientierten Begehungen am 27.04., 10.05., 12.06. und 30.07.2024 auf mögliche Vorkommen und Habitate geschützter Arten untersucht. Dabei wurden auch die vorkommenden Biototypen entsprechend der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (nachfolgend Landeskompensationsverordnung oder LKompVO) vom 12. Juni 2018 [2] erhoben, um eine Grundlage für Bilanzierungen zu legen.

Als Untersuchungsgebiet wurde das Plangebiet mit den direkt angrenzenden (Gehölz-) Biotopen erfasst.

4. Ergebnisse

4.1 Biotope

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um ca. 17 ha intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, in geringem Umfang sind Gras-Wirtschaftswege (0,15 ha) betroffen. 2024 kamen auf den Äckern des Gebietes neben Getreide auch Raps und Zuckerrüben als Kulturarten vor.

Die angrenzenden Eingrünungen der Autobahn A63 und der Bahnstrecke prägen die Biotopausstattung dieser Landschaftsinsel.

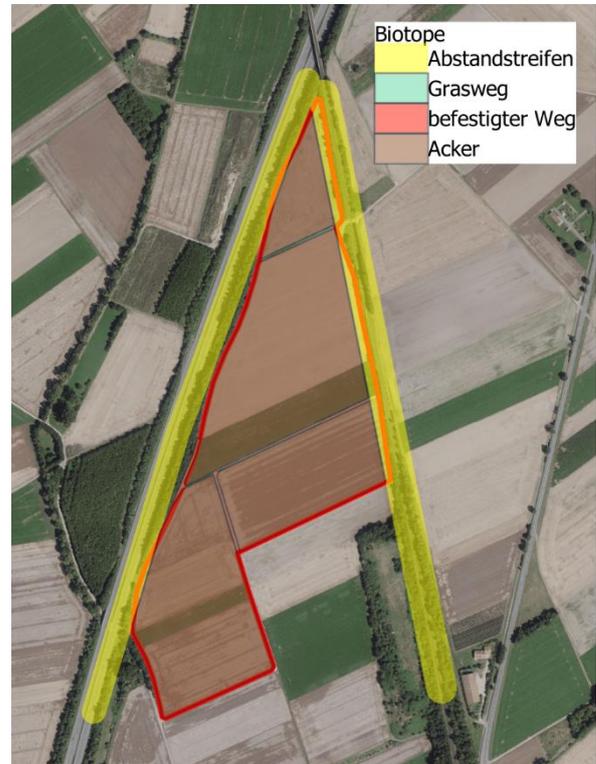


Abbildung 4: Biotoptypen entsprechend Tab. 2: Acker stark verarmt = HA6* mit stark verarmter oder fehlender Segetalveg., Grasweg = VB2 Feldweg unbefestigt, befestigter Weg = VB1 Feldweg befestigt, Abstandstreifen zu A63 bzw. Gleisbett (zur Orientierung, wie unten beschrieben) [1]

Tab. 2: Größe und Wertigkeit der kartierten Biotoptypen

Biotoptyp	Eigenschaft	Fläche [m ²]
HA5* – Lößacker, lockerer Lehacker	intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	172.711
VB1 – Feldweg (befestigt)	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	1.868
VB2 – Feldweg (unbefestigt)	unbefestigt (Sand-, Erd- und Graswege)	1.518
SUMME		176.097

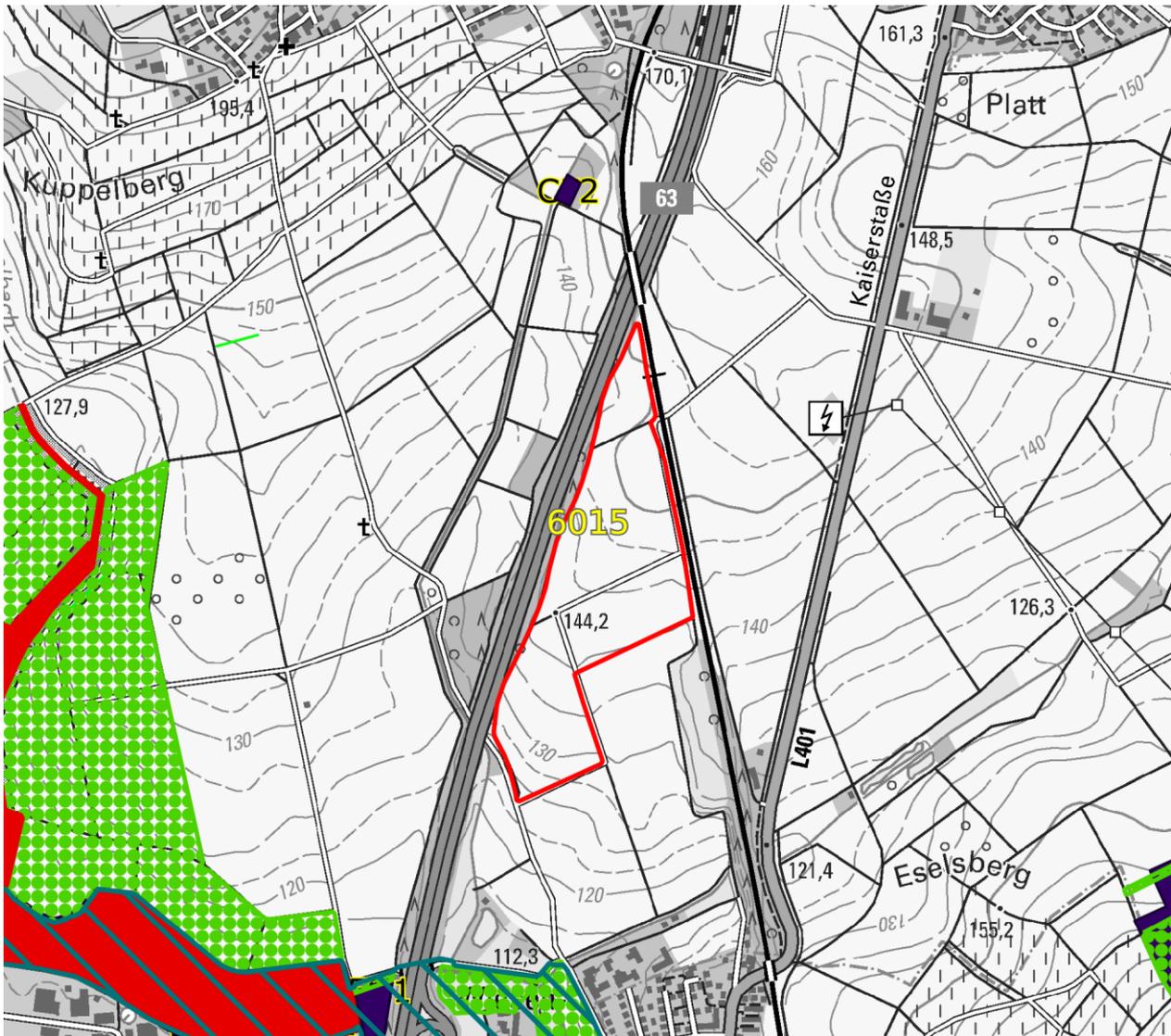


Abbildung 5: Schutzgebiete und Biotoptypen laut LANIS, [4]

Laut LANIS befinden sich weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung biotopkartierte Flächen oder geschützte Biotope.

4.2 Pflanzen

Im Gebiet wurden keine Vorkommen von Pflanzenarten gefunden, die nach dem BNatSchG besonders oder streng geschützt sind. Es existieren keine entsprechenden Biotopstrukturen im Betrachtungsraum.

4.3 Tiere

Eigene Untersuchungen zu geschützten Tierarten wurden am 27.04., 10.05., 12.06. und 30.07.2024 durchgeführt. Die vorliegende Einschätzung stützt sich auf diese und auf das Artenpotenzial, das sich aus dem vorhandenen Biotopinventar ergibt bzw. in LANIS [4] dokumentiert ist.

Seltenerer oder (streng) geschützte Tierarten wie Mäusebussard, Turmfalke und Schwalben- sowie Grasmückenarten und die Wiesenschafstelze nutzen das Plangebiet als Nahrungsraum oder halten sich zeitweise wegen Schutz und Deckung hier auf. Außer bei der besonders geschützten Feldlerche (Rote Listen D und RLP: 3) und der häufigen Schafstelze sind im Plangebiet keine Brutvorkommen zu erwarten, da im Betrachtungsraum für andere Arten keine geeigneten Biotopstrukturen zur Brut existieren. Im östlich angrenzenden Gehölz wurde eine größere Zahl an geschützten aber nicht seltenen Singvögeln erfasst. Auf der Ackerfläche ist mit Vorkommen von weit verbreiteten, häufigen Insektenarten zu rechnen.

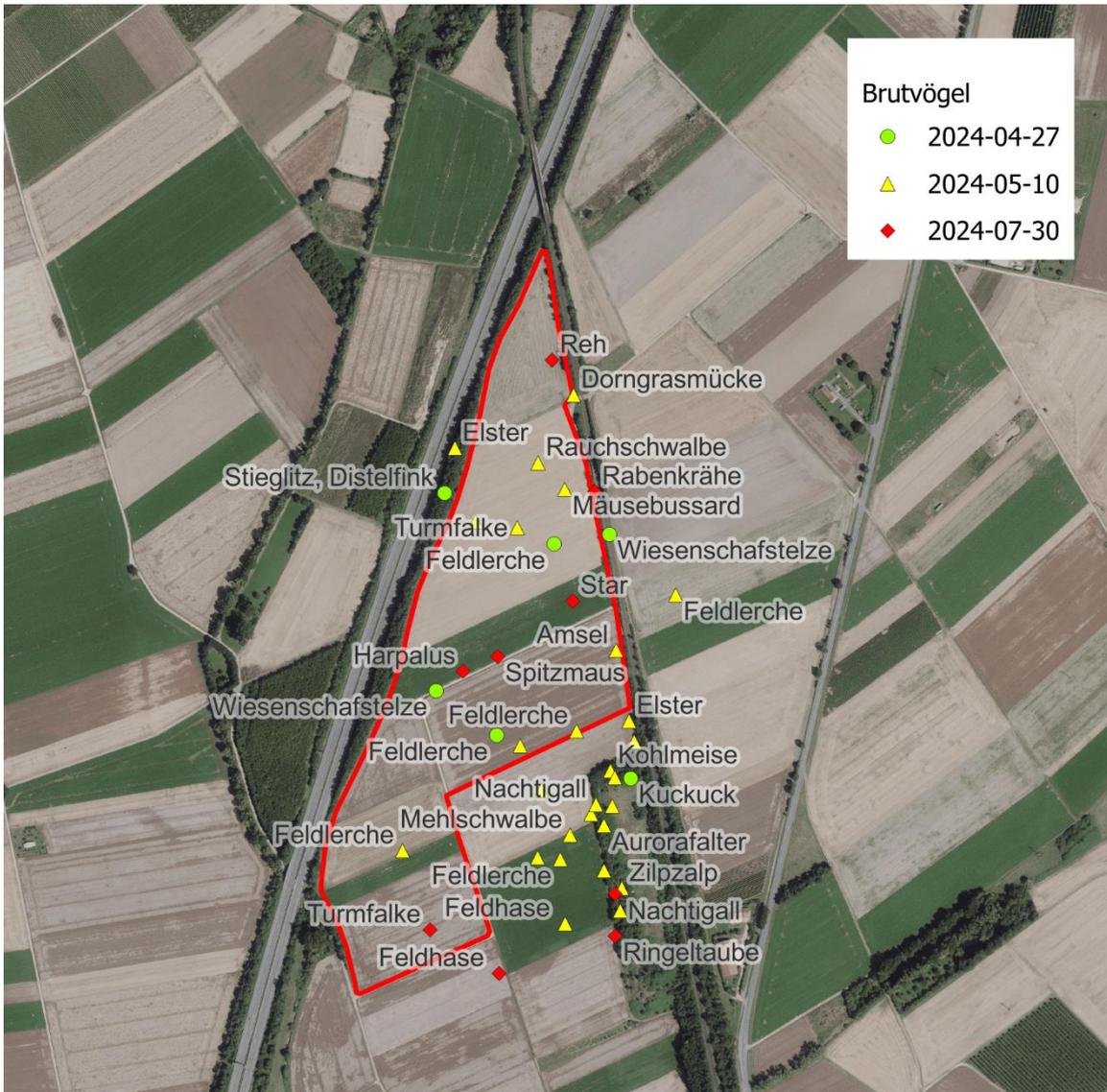


Abbildung 6: Fundorte der bei Begehungen am 27.04.2024, 10.05.2024 und 30.07.2024 gefundenen Tierarten im Plangebiet und unmittelbar angrenzend [1]

Laut LANIS kommen in der entsprechenden Rasterzelle Gartenschläfer und eine Reihe von Insektenarten vor (davon sind die gesetzlich geschützten in Tabelle 3 genannt). Für den Gartenschläfer fehlen auf der Fläche geeignete Lebensraumstrukturen in Form von Gebäuden oder

Baumhöhlen. Auch für die genannten Insektenarten, unter denen zwei besonders geschützt sind (Tabelle 4), dürften andere Biotoptypen der Rasterzelle derzeit geeignetere Lebensräume bieten.

Tabelle 3: bei Begehungen am 27.04.2024, 10.05.2024 und 30.07.2024, fett: gefundene Tierarten mit strengem Schutzstatus [6], graue Schrift: Nachweis nur außerhalb des Plangebietes (angrenzend), planungsrelevante Arten durch grauen Hintergrund hervorgehoben

Gruppe	dt. Name	wiss. Name	Nachweise in Plangebiet (im Untersuchungsgebiet)	RL RLP (D)/FFH/VSRL	ges. Schutz
Vögel	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1 (1)		§
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	0 (1)		§
	Elster	<i>Pica pica</i>	1 (2)		§
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	8 (9), insg. 4 Brutpaare im Plangebiet	3 (3)	§
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1 (1)		§
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1 (1)	V	§
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	0 (1)		§
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	0 (1)	V (V/3 w)	§
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1 (1)		§§§
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1 (1)	3 (V)	§
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1 (3)		§
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	0 (2)		§
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	0 (1)		§
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	2 (2)	3 (V)	§
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	0 (1)		§
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 (1)	V	§
	Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	0 (1)		§
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	2 (2)		§§§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	1 (2), insg. 1 Brutpaar im Plangebiet, 2 Brutpaare im Untersuchungsgebiet	VSRL: sonst. ZV	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	0 (2)		§	
Säuger	Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	1 (2)		§
	Feldspitzmaus	<i>Crocidura leucodon</i>	1 (1)	2 (V)	§
	Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	1 (1)		§

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, w = wandernde Vogelart, sonst. ZV = sonstige gefährd. Zugvogelart – Brut in RP, § = besonders geschützt, §§§ = streng geschützt (EG 338/97)

In der LANIS 2-km-Rasterzelle 4425530 sind insgesamt 76 Arten genannt, davon sind 73 nicht gesetzlich geschützte Insekten.

Tabelle 4: gesetzlich geschützte Arten laut LANIS (22.1.2025) [4]

Art deutsch	wiss	RL RLP	RL D	FFH	ges. Schutz	Gruppe
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>		G		§	Säugetiere
Spanische Flagge, Russischer Bär	<i>Euplagia quadripunctaria</i>			II*		Schmetterlinge

Art deutsch	wiss	RL RLP	RL D	FFH	ges. Schutz	Gruppe
Hainbuchen-Kleinbärchen	<i>Nola confusalis</i>				§	Schmetterlinge

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, II* = FFH-Richtlinie Anhang II, prioritäre Art, § = besonders geschützt

360 m südlich des Plangebietes grenzt das Vogelschutzgebiet (VSG-6014-402) Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim an. Dessen Ziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen und Weichholzauen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet. Es kommen röhricht- und feuchtwiesenbewohnende sowie Schwimmvogelarten vor. Die hier wertgebenden Biotope unterscheiden sich deutlich von denen des Plangebietes.

4.4 Schutzgebiete

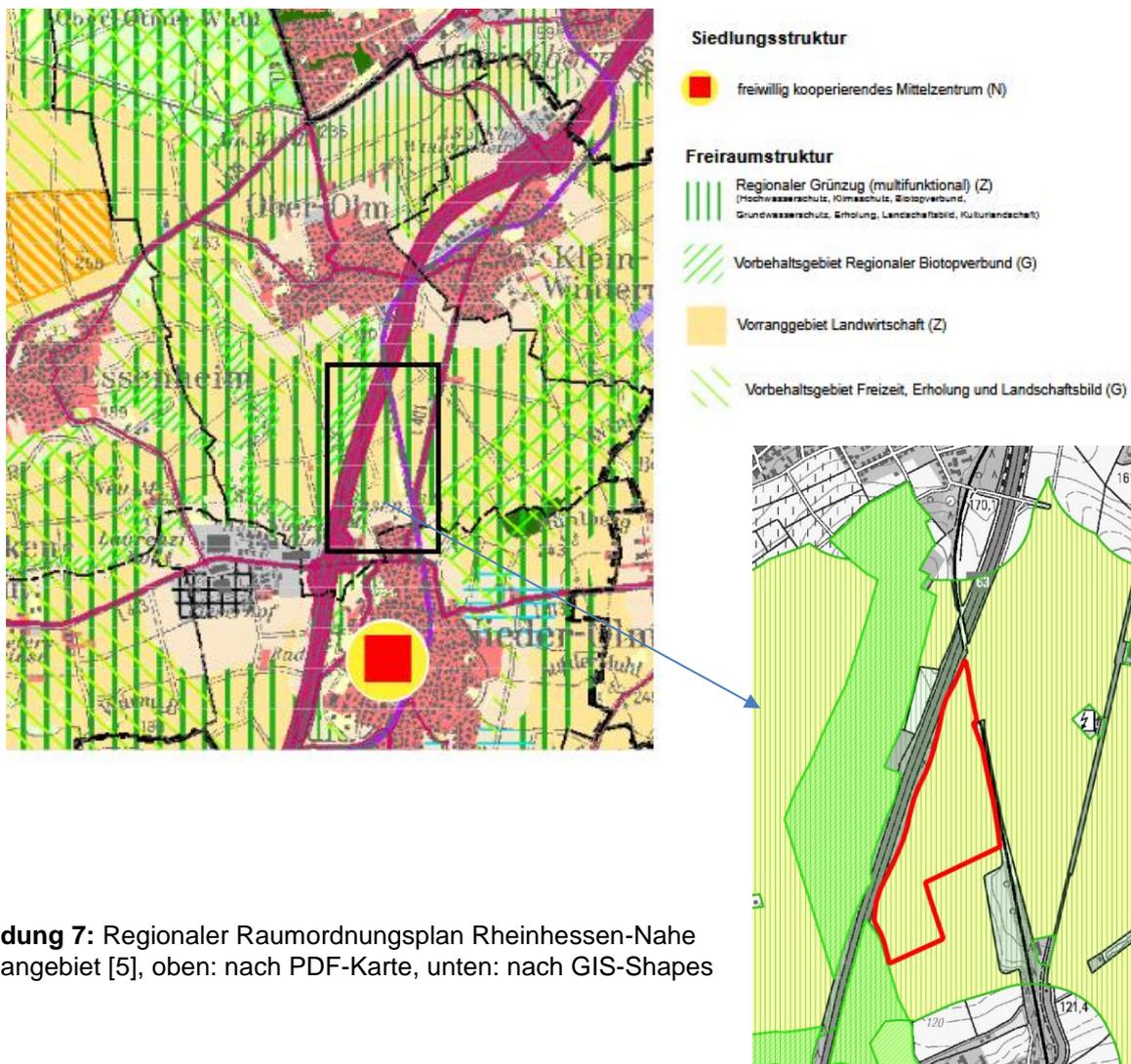


Abbildung 7: Regionaler Raumordnungsplan Rheinessen-Nahe mit Plangebiet [5], oben: nach PDF-Karte, unten: nach GIS-Shapes

Das Plangebiet liegt im Unteren Selztal und nördlich des Landschaftsschutzgebiets Selztal (LSG-7300-003), jedoch in keinem Naturschutz- oder Vogelschutzgebiet. Es grenzt an dem südwestlichen

Zipfel und westlich der A63 an ein Vorranggebiet regionaler Biotopverbund. Zudem befindet es sich laut Regionalem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe in einem multifunktionalen regionalen Grünzug ((Z), (Hochwasserschutz, Klimaschutz, Biotopverbund, Grundwasserschutz, Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft), ges. 17.413 ha [5]), der Rheinhessen durchspannt, sowie im Vorranggebiet Landwirtschaft, jedoch nicht in anderen planerisch relevanten Kategorien [5] (Abbildung 7).

5. Projektwirkungen

Die Projektwirkungen bilden die Grundlage zur Bestimmung der zu erwartenden Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt und werden im Folgenden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen getrennt dargestellt. Die Abschätzung und Beschreibung der Projektwirkungen erfolgt auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung in Kapitel 3. Nicht berücksichtigt sind an dieser Stelle begleitende Eingriffe etwa durch Ausbau der Zuwegung oder Anbindung der Anlage an das Stromnetz.

5.1 Baubedingte Projektwirkung

Durch das Vorhaben entsteht eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Lager-, Stell- und Montageflächen. Erfahrungsgemäß wird beim Bauprozess 20-30 % der Planfläche temporär durch Überfahren in Anspruch genommen.

Während der Bauphase ist mit Anliefer- und Baustellenverkehr zu rechnen, der über die üblich geringe Verkehrsdichte im Außenbereich von Ober-Olm hinausgehen wird. Da die Anfahrt absehbar direkt über die Ausfahrt Nieder-Olm (AS 4 A63, Luftlinie ca. 750 m entfernt, ca. 1200 m auf Wegen) am nördlichen Ortsrand erfolgen kann, werden Ortsteile weitestgehend von Baustellenverkehr verschont. Nur kurze Anfahrten auf lokalen Wegen sind nötig.

5.2 Anlagenbedingte Projektwirkung

Es geht offene, unversiegelte Ackerfläche verloren, diese wird zu technisch überprägtem Grünland entwickelt. Durch Bodenbewegungen kommt es kleinräumig zu Veränderung des Bodenreliefs und zu Versiegelungen (Fundamente, Modultische, Steuerungsanlagen, Zaun). Zudem verändert der Solarpark das lokale Landschaftsbild.

Falls für das Vorhaben Ertüchtigungen der teilweise am Rand des Projektgebiets befindlichen unbefestigten Erd- und Graswege erforderlich sein sollten, sind diese neben den Eingriffen auf den Projektflächen zu bilanzieren. Gleiches gilt für die Stromübergabeinfrastruktur und die Trasse zum Stromanschluss. Diese liegen auch außerhalb des hier betrachteten Bereichs. Ersteres gilt auch für eventuelle Wegebefestigungen im Plangebiet, zu denen bislang keine Informationen vorliegen.

5.3 Betriebsbedingte Projektwirkung

Die Photovoltaik-Anlage geht betriebsbedingt absehbar nicht mit einer erheblichen Veränderung der Verkehrsflüsse auf den umliegenden Wegen einher. Landwirtschaftlicher Verkehr wird teilweise durch Verkehr zur Wartung, Betrieb und Pflege der Anlage ersetzt.

5.4 Biotopschutz

Vom Vorhaben sind vornehmlich Ackerflächen (HA5) betroffen. Zur Nutzung als Solarpark werden sie mit Grasmischungen eingesät. Wenn neu angesätes Grünland mit Solarmodulen überbaut wird, wird je nach Modultischhöhe durch die Verschattung eine hohe Grünlandwertigkeit zumindest auf einem Großteil der Fläche nicht erreicht. Andererseits ist durch die Extensivierung der bisher intensiv genutzten Ackerflächen eine deutliche Aufwertung zu erwarten, zumal Regio-Saatgut verwendet wird. Von einer erhöhten Artenvielfalt gegenüber dem aktuellen Zustand ist demnach auszugehen.

5.5 Artenschutz

Bei den besonders geschützten Vogelarten aus Tabelle 3, die im Plangebiet Niststätten haben können, handelt es sich um Bodenbrüter im Offenland. Bei einem Eingriff in deren Habitate könnten deren Niststätten zerstört und, falls dies während der jeweils artspezifischen Brutzeit geschieht, auch Eier oder Nestlinge getötet werden. Für Bodenbrüter (Feldlerche) geht ein erheblicher Teil des Lebensraums durch die Kulissenwirkung der technischen Bauwerke verloren. Allerdings können Feldlerchen nach neuesten Erkenntnissen Solarparks als Bruthabitate nutzen, falls die Anlage ausreichend Habitatstrukturen bietet und die Bewirtschaftung der Fläche an die Bedürfnisse der Art angepasst ist [6]. Auch in Bezug auf Nahrungsgäste bietet Grünland in jeglicher Ausgestaltung ein kontinuierlicheres reichhaltigeres Nahrungsangebot für Bodenbrüter als konventionell bewirtschaftetes Ackerland.

Aus dem Vorhaben weiterhin resultierende Ausgleichsmaßnahmen (Fachbeitrag Naturschutz) müssen auf die Möglichkeit geprüft werden, sie funktional auf Schutz von Bodenbrütern und Offenlandarten abzustellen.

Für die Feldlerche ist im Kapitel 8 die Einzelartbetrachtung dargestellt. Die Wiesenschafstelze kommt im Plangebiet häufiger vor, hat aber die gleichen Lebensraumansprüche, so dass die Art-für Art-Prüfung auch für sie gilt.

Streng geschützte Greifvögel haben im Baubereich keine Niststätten und sind weder bau- noch anlagebedingt vom Vorhaben betroffen.

Geschützte Säugetiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Besonders und streng geschützte Amphibien und Reptilien sind nicht vom Vorhaben betroffen, da diese Artengruppen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen V1, K1 und K2 werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich

Die im § 2 Abs. 1 LKompVO festgelegten „Anforderungen an die Kompensation“ sind zu beachten: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ [2].

V1 Ökologische Baubegleitung

Die Beauftragung einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) wird insbesondere erforderlich, um eine Erschließung der Flächen während der Vegetationszeit (01.03.-30.09.) zu begleiten. Die ÖBB orientiert sich an den möglichen baubedingten Beeinträchtigungen nach 5.1 Baubedingte Projektwirkung und zieht weitere Möglichkeiten gemäß Zusammenstellung des Bundesamts für Naturschutz in Betracht [3]. So sollen denkbare Konflikte insbesondere mit der eventuellen Brut von Feldlerchen verhindert oder durch vorbeugende Maßnahmen vermieden werden. An jedem Tag, an dem die ÖBB auf der Baustelle präsent ist, erstellt sie einen Bericht über die gemachten Beobachtungen und die durchgeführten Tätigkeiten. Sie muss im Rahmen der Auftragsvergabe in die Lage versetzt werden, die Bautätigkeit aus Artenschutzgründen zu unterbrechen.

Falls die Erschließung außerhalb der Vegetationszeit erfolgt, kann die ÖBB voraussichtlich stark vereinfacht werden.

Die ÖBB überwacht die Anlage der Randstreifen und des Anlagengrünlands und koordiniert die ersten Pflegegänge.

K1 Extensive Pflege der Flächen durch Schafbeweidung oder Mahd

Zur Entwicklung der technisch überplanten neu eingesäten Grünlandflächen und der bestehenden Wiese wird eine extensive, naturschutzverträgliche Bewirtschaftung, bevorzugt durch Schafbeweidung, eingesetzt. In diesem Fall muss die Zahl an Tieren und deren Standzeit so gewählt sein, dass der Aufwuchs mind. zweimal jährlich zu 80 % entfernt wird. Nachpflegearbeiten zur

Unterdrückung von ungewünschten Stauden oder Heckenjungwuchs sind zur Flächenpflege vorzusehen.

Extensive Beweidung fördert die natürlichen Bodenfunktionen und stellt die Grundlagen zur Etablierung von bodenbrütenden Vogelarten bereit. Grünland ist durch Humusaufbau dafür geeignet, große Mengen an klimaschädlichem Kohlendioxid zu speichern.

K2 Anlegen der Abstandstreifen zum besonderen Schutz der Feldlerchen

Der Verlust des Lebensraumes für Offenlandarten kann durch eine geeignete Anlage und Pflege der Abstandstreifen zur Bahnstrecke und zur Autobahn funktional weitgehend ersetzt werden. Im Gebiet wurde eine stabile Feldlerchen-Population mit vier Revieren kartiert, sodass davon auszugehen ist, dass diese sich das Gelände nach der Errichtung des Solarparks neu einteilen und den vorhandenen Platz im Solarpark und in den Abstandstreifen einnehmen [6]. Auf niederrasig-offenen und in Intervallen von mindestens 6 Wochen gemähten Wiesenstreifen ist die Etablierung von Arten der halboffenen Lebensräume und der offenen Wiesen möglich. Die Mahd soll gestaffelt erfolgen (je ein Drittel der Fläche in Abständen von einer Woche), damit Wildtiere ausreichend Flucht- und Rückzugsmöglichkeiten haben. Je nach Vegetationsaufwuchs und Witterung soll diese ab Mai erfolgen. Rehkitze sind auf der Fläche mangels Habitatsignung nicht zu erwarten. Im Falle einer Schafbeweidung kann die Bewirtschaftung bereits ab April erfolgen. Durch das Kurzhalten der Vegetation ist eine Verbesserung für Bodenbrüter zu erwarten, da die Grasnarbe momentan zu dicht für diese ist.

Um einen insektenreichen Zustand der Flächen zu erreichen ist eine hochwertige Ansaat mit Regionalsaatgut oder im Heumulchverfahren durchzuführen.

Aus dem Fachbeitrag Naturschutz resultierende Ausgleichsmaßnahmen sollen bei grundsätzlicher Eignung ebenfalls dem Schutz der Feldlerche und weiterer Offenlandarten dienen.

7. Fazit

Beim geplanten Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der ABO Energy wird Ackerland beansprucht. Es entstehen technisch überprägtes Grünland und Randstreifen mit Wiesenvegetation. Weitere Ausgleichsflächen dienen dem Schutz von Offenlandarten.

Beeinträchtigungen können mithilfe der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind genannt:

- Ökologische Baubegleitung

Als flächenintegrierte Kompensationsmaßnahme wird vorgeschlagen:

- Extensive Pflege durch extensive Schafbeweidung oder Mahd
- Anlegen der Abstandstreifen zum besonderen Schutz der Feldlerchen

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben als verträglich mit den Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege zu bezeichnen.

plan b GbR

Erstellt: 18.02.2025

Letzte Änderung: 18.02.2025

gez. Dr. Annette Becker (Dipl. Biol.), Natali Raduschewski (M. Sc.), Holger Hellwig (Dipl. Biol.)

8. Quellen

- [1] Zentrale Stelle Geodateninfrastruktur Rheinland-Pfalz; Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz; ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP, dl-de/by-2-0: Geoportal RLP (<http://www.lvermgeo.rlp.de>, Zugriff 05.02.2025).
- [2] *Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO)* vom 12. Juni 2018.
- [3] Bundesamt für Naturschutz (BfN): Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wirkfaktoren des Projekttyps 09 Anlagen zur Energieerzeugung >> Solarenergieanlage. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?typ=pro&m=1,0,8,4>, Stand 12.01.2023.
- [4] Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: *Landschaftsinformationssystem (LANIS)*. <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>, 05.02.2025.
- [5] Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2014): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/wp-content/uploads/2023/05/ROP_Gesamtkarte_2022_04_11_gez-1.pdf, 27.01.2025.
- [6] Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

9. Art-für-Art-Prüfung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine ausgesprochene Offenlandart, deren Habitatanspruch in einer Offenheit der Landschaft besteht. Die Art brütet am Boden und meidet Landschaftskulissen. Sie benötigt ein ausreichendes Angebot an Insekten, vor allem während der Jungenaufzucht. Ein gutes Angebot an Nahrung kann die Toleranz gegenüber Kulissen erhöhen.

Verbreitung RLP: Die Feldlerche ist in RLP weit verbreitet, stellenweise wird sie aber aus Mangel an geeigneten Nahrungs- und Bruthabitaten seltener.

Verbreitung D: --

Arten im Wirkraum nachgewiesen: potentiell möglich:

Im Gebiet ist die Art auf den Äckern frequent mit vier Brutpaaren und Brutnachweisen im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Etwa alle 150 Meter beginnt ein neues Feldlerchenrevier, was der üblichen Revierdichte in Rheinhessen entspricht.

2. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG

Maßgeblich für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist¹

Offenlandhabitate sind von der Planung betroffen, wodurch es zu Habitatverlust durch die technische Überprägung kommt. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der Gebietshäufigkeit der Feldlerche nicht erreicht. Im räumlichen Zusammenhang stehen Ausweichhabitate in ausreichender Menge zur Verfügung und die Vögel können aufgrund ihrer hohen Mobilität darauf ausweichen. Zudem bauen Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest, sodass eine Zerstörung von verlassenen Nestern außerhalb der Brutperiode keinen Verbotstatbestand darstellt. Bei ausreichendem Struktureichtum und geeigneter Bewirtschaftung der Fläche können Feldlerchen den Solarpark zumindest teilweise weiterhin als Bruthabitat nutzen. Zudem stehen kleine Wiesenbereiche zur Verfügung, die als Kompensationsflächen bei regelmäßiger Pflege gut geeignet sind.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Schädigungstatbestand ist erfüllt:

¹ <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/beschaedigungsverbot.html>, 16.02.2021

3. Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG

Bei diesem Verbotstatbestand handelt es sich um unvermeidbare Tötungen, im Rahmen einer „signifikant erhöhten, anlagen-, bau-, oder betriebsbedingten Mortalität“.²

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Baubedingt kann es bei der Baufelderschließung während der Brutzeit zu Nest- oder Gelegeverlusten kommen. Eingriffsmindernd wird die ÖBB beauftragt, die die Baufelderschließung begleitet und Artenschutzkonflikten mit etwaigen brütenden Feldlerchen vorbeugt.

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Für den Wirkraum sind keine betriebsbedingte Tötungen zu erwarten.

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötungstatbestand ist erfüllt:

² <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/toetungsverbot.html>, 16.02.2021

4. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen.³

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Störungen, die über die übliche landwirtschaftliche Tätigkeit im Plangebiet hinausgehen, sind für die Feldlerche nicht zu erwarten.

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungstatbestand ist erfüllt:

³ <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/stoerungsverbot.html>, 16.02.2021

5. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen: Ökologische Baubegleitung

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

funktionserhaltende Maßnahmen zur Kompensation (FCS): Extensive Pflege der Flächen durch Schafbeweidung, Anlegen der Abstandstreifen zum besonderen Schutz der Feldlerchen

Details hierzu sind in Kap. 5 erläutert.

6. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Ökologische Baubegleitung, Extensive Pflege der Flächen durch Schafbeweidung, Anlegen der Abstandstreifen zum besonderen Schutz der Feldlerchen